

Die sächsische Industrie zur Kriegswirtschaft.

Auf der diesjährigen Hauptversammlung des Verbandes Sächsischer Industrieller wurden außer der schon mitgeteilten über die Aufrechterhaltung des Außenhandels mit neutralen Ländern noch folgende Entschlüsse gefaßt:

Heereslieferungen.

Der Verband Sächsischer Industrieller spricht auf Grund der während der Kriegszeit von ihm gemachten Erfahrungen sein lebhaftes Befremden und Bedauern darüber aus, daß im Gegensatz zu den in Sachsen mit den Vergabungen von Heereslieferungen gemachten Erfahrungen noch häufig Fälle vorkommen, in denen es den Fabrikanten unmöglich ist, durch direkte Angebote Aufträge seitens der vergebenden Stellen zu erhalten, während Zwischenhändler, die in Friedenszeiten niemals etwas mit der betreffenden Branche zu tun gehabt haben, selbst da Aufträge erhalten, wo die direkten Fabrikantenangebote mit der Begründung zurückgewiesen wurden, daß auf lange Zeiten hinaus ein Bedarf nicht vorläge. Der Verband ist voll überzeugt von der Bedeutung des soliden Handels, dessen Ausschaltung er keineswegs erstrebt; er muß es aber als einen ungesunden Zustand bezeichnen, daß Elemente, die vor dem Kriege nicht zum eingefessenen Handel gehörten, sondern lediglich zur Erlangung von spekulativem Gewinn während der Kriegszeit begründet wurden, in die Möglichkeit verkehrt werden, bedeutende Aufträge unter hohem Provisionsgewinn zu erhalten, während dem Selbsterzeuger das Erlangen von Aufträgen erschwert wird und das Reich zu Lasten der Allgemeinheit sich seine Bezüge verteuert.

Betriebseinschränkungen und Arbeitslosigkeit.

Durch die Verordnungen des Bundesrats, betr. die Baumwollbeschlagnahme, ist die Textilindustrie des Königreichs Sachsen schwer in Mitleidenchaft gezogen worden. Die infolge der Arbeitseinschränkung und Stilllegung einzelner Betriebe hervorgetretene Arbeitslosigkeit belastet durch die erforderlichen Unterstützungen sowohl die Reichs- wie die Landesfinanzen, da die Arbeitgeber selbst nicht in der Lage sind, in allen Fällen ausreichende Unterstützungen selbst zahlen zu können. Es erscheint daher sowohl im Interesse der staatlichen Finanzen wie im volkswirtschaftlichen Interesse geboten, daß für diejenigen Bezirke, in denen lediglich durch die staatlichen Maßnahmen eine Einschränkung der bis dahin aufrechterhaltenen Betriebe stattgefunden hat, ein Ausgleich nach der Richtung stattfindet, daß bei Zumeisung von Heereslieferungen auch andere Branchen dieser Bezirke berücksichtigt werden.